



S A T Z U N G

**der JagdG 1972.e.V. Wiesental
in der Fassung vom 21. März 2020**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein fuhr den Namen
Jagd Gesellschaft 1972 e.V. Wiesental
Er hat seinen Sitz in 68753 Waghäusel OT Wiesental, Kreis Karlsruhe
- (2) Der Verein ist unter Nr.215 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports auf der Grundlage der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie die Pflege der Schützen-tradition.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Interessen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs- bzw. Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. März des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden übergeordneten Sportverbänden, deren Satzungen er anerkennt:
 - a) Sportschützenkreis 11 Bruchsal 1953 e.V.
 - b) Badischer Sportschützenverband e.V.
 - d) Deutscher Schützenbund e.V.
 - e) Badischer Sportbund (Nord) e.V.
- (2) Der Austritt aus den in Abs. 1 aufgeführten übergeordneten Sportverbänden ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder (**passive**)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Vereinsangehörigen, die sich regelmäßig aktiv am sportlichen und geselligen Vereinsgeschehen, sowie an den sonstigen Aktivitäten des Vereins beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beiträge und Spenden ohne selbst Schießsport zu betreiben oder sonst aktiv im Verein mitzuwirken.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Minderjährige müssen die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Die Satzung wird in der jeweils aktuellen Version auf der Internetseite des Vereins bereitgestellt. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Satzung auf Wunsch in gedruckter Form.

§ 7 Datenerhebung, -erfassung und -verarbeitung, Datenschutz

Der geschäftsführende Vorstand beschließt Richtlinien über die Datenerhebung-Erfassung und Verarbeitung sowie über den Datenschutz im Verein. Die Richtlinien regeln ferner die Weitergabe von Daten an die übergeordneten Sportverbände oder Dritte. Die Richtlinien werden im Aufnahmeantrag durch besondere Erklärungen anerkannt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen. Des Weiteren steht ihnen das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Ferner steht ihnen - mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder - uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht zu.
Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Jugendlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht in vollem Umfang zu. Das passive Wahlrecht erstreckt sich nur auf das Amt des Jugendsprechers.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
Sie sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Um eine jederzeitige Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern sicherzustellen, sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein über eine etwaige Adressenänderung so rasch als möglich zu informieren. Ebenso sollten die Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Email-Adresse usw.) stets aktuell gehalten werden.
Für den Beitragseinzug muss sichergestellt sein, dass dem Verein stets die aktuelle Bankverbindung zur Verfügung steht. Bankgebühren, die dem Verein wegen Rückbuchungen aufgrund veralteter Bankdaten entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sowie der gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz und den Umgang von Waffen und Munition verpflichtet.

Inhaber von Waffenbesitzkarten müssen im Aufnahmeantrag oder auf Antrag den WBK-Besitz angeben, da der Verein nach §15 Abs. 5 WaffG verpflichtet ist, diese Mitglieder, sobald sie aus dem Verein ausscheiden, der Waffenbehörde zu melden.

§ 10 Beitrag, Gebühren, Benutzungsentgelte

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird in erster Linie durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt. Daneben können auf besonderen Beschluss der Hauptversammlung einmalige oder zeitlich befristete Umlagen, sowie Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen erhoben werden.
- (2) Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie eventueller Umlagen verpflichtet.
Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die auf Grund der langjährigen Ausübung eines Vorstandsamtes zu Ehren- Vorstandsmitgliedern ernannt werden (z.B. Ehren-Oberschützenmeister) sind von der Beitrags- und Umlagenzahlung befreit.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt eine Finanzordnung, in der insbesondere die Höhe des Mitgliedsbeitrags, dessen Fälligkeit, das Einziehungsverfahren sowie die Voraussetzungen für dessen Ermäßigung oder Erlass festgelegt werden. Die Regeln für die Erhebung von Umlagen und Benutzungsentgelte sind ebenfalls in die Finanzordnung aufzunehmen.
- (4) Die Finanzordnung wird auf der Internetseite des Vereins bereitgestellt. Mitglieder ohne Internetzugang erhalten die Finanzordnung auf Wunsch in gedruckter Form. Im Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel ist auf die jeweilige aktuelle Fassung der Finanzordnung hinzuweisen.
- (5) Sofern durch die übergeordneten Sportverbände eine Erhöhung der vom Verein zu leistenden Verbandsbeiträge oder Umlagen erfolgt, wird der *geschäftsführende Vorstand* ermächtigt, diese Beitragserhöhung auf die Mitglieder des Vereins umzulegen. Der Beitrag wird dabei auf ganze Euro aufgerundet.

§ 11 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16) *per E-Schreiben* schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung *beim 1. Vorsitzenden* erforderlich.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Gesamtvorstands, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften, sofern diese ein Strafverfahren nach sich ziehen, in welchem der Betroffene rechtskräftig verurteilt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
 - (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Gründe sind anzugeben.
 - (4) Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Pflicht zur Leistung fälliger Zahlungen bleibt hiervon unberührt.
 - (5) Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen der Mahnung und der Streichung der Mitgliedschaft ist eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Sie ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu übersenden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung nicht zugestellt werden kann. Eine Ermittlung der neuen Anschrift erfolgt nicht.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 14 Ehrungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt Richtlinien für die Ehrung verdienter und langjähriger Mitglieder.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehren-Vorstandsmitglied erfolgt durch Vorschlag des gf. Vorstandes an den Gesamtvorstand. Es ist eine 2/3 Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Näheres regeln die Richtlinien nach Abs. 1.
- (3) Es können auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder um den Schießsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, geehrt werden.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 - b) der 2. Vorsitzende (Schützenmeister)

- c) der Vereinskassier
 - d) der Schriftführer
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB wie folgt eingeschränkt:
- a) Für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall zu Verbindlichkeiten von mehr als 600 Euro verpflichten, ist die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
 - b) Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000 Euro
Bei Ausgaben, welche Maßnahmen betreffen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. Baumaßnahmen), wird mit der generellen Genehmigung der Maßnahme durch die Hauptversammlung auch die Zustimmung nach Abs. 3 b) erteilt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins insbesondere
- a) die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 21),
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 6),
 - c) die Entscheidung über die Streichung der Mitgliedschaft (§ 13),
 - d) der Erlass von Richtlinien über die Ehrung langjähriger und verdienter Mitglieder (§ 14),
 - e) der Erlass von Richtlinien über die Datenerhebung, -erfassung, -verarbeitung und den Datenschutz im Verein (§ 7),
 - f) die Bestellung eines „besonderen Vertreters“ nach § 30 BGB (§ 18),
 - g) die laufende Geschäftsführung.

§ 17 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 16 Abs. 1,
 - b) der Sportleiter
 - c) der stellvertretende Sportleiter (gleichzeitig WK-Leiter)
 - d) der Jugendleiter (von Amts wegen)
 - e) der stellvertretende Jugendleiter (von Amts wegen),
 - f) der Jugendsprecher (von Amts wegen),
 - g) die Damenleiterin
 - h) der stellvertretende Schriftführer,
 - i) der stellvertretende Vereinskassier,
 - j) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses,
 - k) zwei Beisitzer,
 - l) die Ehrenvorstandsmitglieder mit beratender Stimme, soweit sie kein anderes Amt innehaben.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über
- a) die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach § 10 Abs. 4,
 - b) die Ehrung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einberufung einer außergewöhnlichen Hauptversammlung,

- d) die Einsetzung von Ausschüssen und die Bestellung von deren Mitgliedern,
 - e) die Bestimmung zu Rechtsgeschäften, gemäß § 16 Abs. 3 a).
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand und die Ausschüsse des Vereins. Sie trifft insbesondere Regelungen hinsichtlich der Einberufung zu Sitzungen, die Abhaltung von Sitzungen und Abstimmungsmodalitäten sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Funktionsträger des Vereins.
- (4) Folgende Vorstandsmitglieder erstatten in der Hauptversammlung ausführlich Bericht über ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich:
- a) der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 - b) der Vereinskassier
 - c) der Sportleiter
 - d) der Rundenwettkampfleiter
 - e) der Jugendleiter
 - f) die Damenleiterin
 - g) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses

§ 18 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Für die Abwicklung waffenrechtlicher Belange kann vom geschäftsführenden Vorstand ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften innerhalb des Vereins. Gegenüber der Waffenbehörde nimmt er die Aufgaben einer verantwortlichen Person nach § 10 Abs. 2 des WaffG wahr. Ferner unterstützt er die Mitglieder des Vereins in waffenrechtlichen Angelegenheiten.

Er unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten sofort über seine Tätigkeit.

Der besondere Vertreter muss weder dem geschäftsführenden Vorstand, noch dem Gesamtvorstand angehören.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 17 Abs. 1 erfolgt mit Ausnahme des Jugendleiters, stellv. Jugendleiters und des Jugendsprechers durch die Hauptversammlung. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, wird offen abgestimmt. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden, erfolgt schriftliche und geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Wahlen nach Abs. 5 a) übernimmt der 2. Vorsitzende, bei Wahlen nach Abs. 5 b) der 1. Vorsitzende die Wahlleitung.
- (3) Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Jugendsprecher werden durch eine mindestens eine Woche vor der jeweiligen Hauptversammlung stattfindende Jugendversammlung gewählt. Sie gehören kraft Amtes dem Gesamtvorstand an.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der jew. Hauptversammlung in welcher die Neuwahl erfolgt.

- (5) Es findet folgender Wahl-Rhythmus statt:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| bei <u>gerader</u> Jahreszahl der ... | bei <u>ungerader</u> Jahreszahl der |
| 1. Vorsitzende | Stv. Vorsitzende |
| Vereinskassier | Stv. Vereinskassier |
| Schriftführer | |
| Sportleiter | Stv. Sportleiter / WK Leiter |
| Damenleiter | |
| der erste Beisitzer | der zweite Beisitzer |
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter bestimmt, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl bei der nächsten Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss eine Nachwahl stattfinden. Findet sich kein Nachfolger wird bei der nächsten Hauptversammlung nachgewählt.

§ 20 Jugendabteilung

- (1) Der Jugendabteilung des Vereins gehören alle Mitglieder der Schuler-, Jugend- und Juniorenklasse an. Verbindlich ist die Klasseneinteilung nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
- (2) Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig gemäß der von ihr beschlossenen und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigten Jugendordnung.
- (3) Finanzielle Angelegenheiten der Jugendabteilung werden ausschließlich über die Jugendkasse abgewickelt, die von den übrigen Vereinsfinanzen getrennt geführt und von der Jugendabteilung eigenverantwortlich verwaltet wird. Weiter gehende Vermögenswerte stehen der Jugendabteilung nicht zu. Die Jugendkasse unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 21 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine Hauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung zur Hauptversammlung ist zusammen mit der Tagesordnung und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen Außerhalb der Stadt Waghäusel wohnende Mitglieder sind schriftlich zur Hauptversammlung einzuladen. Hierzu können auch elektronische Medien genutzt werden. Bei der Benachrichtigung auf dem Postweg genügt der rechtzeitige Versand an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Die Anträge müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein.

- (5) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung,
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie eventueller Umlagen und Benutzungsentgelte im Rahmen einer Finanzordnung,
 - d) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 16 Abs. 3 b),
 - e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte der hierzu verpflichteten Vorstandsmitglieder, sowie der Abteilungsleiter (§§ 17 Abs. 4 und 27 Abs. 4).
- (6) Ferner sind alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie über die dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand nach dieser Satzung zustehende Vertretungsmacht hinaus gehen, der Hauptversammlung vorzulegen.
Falls erforderlich, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 22 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Verlangen von 1/10 aller Vereinsmitglieder (maßgebend hierfür ist die Zahl der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung dem Badischen Sportschützenverband e.V. gemeldet sind) muss der Gesamtvorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Zur Vorbereitung der Antragsstellung steht den Mitgliedern das Recht auf Aushändigung einer aktuellen Mitgliederliste zu.
- (3) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften nach §§ 21 und 23 entsprechend.

§ 23 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen!
 - 1 a) wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Maßgebend hierfür ist die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dem Badischen Sportschützenverband e.V. gemeldete Mitgliederzahl.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abs. 1, letzter Satz, gilt entsprechend.
- (3) Bleibt die Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 21 Abs. 3 eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) In der Regel wird in der Hauptversammlung offen abgestimmt. Auf Antrag muss die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Funktion des Protokollführers wird in der Regel vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.
Erfolgt in der Hauptversammlung eine Neuwahl, führt der bisherige Amtsinhaber das Protokoll bis zum Ende der Versammlung weiter.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins und seiner Abteilungen obliegt zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer geben dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer, die alle vier Jahre neu zu bestellen/zu wählen sind, dürfen nicht dem Gesamtvorstand (§ 17) oder einem Ausschuss nach §§ 25 und 26 angehören. Eine erneute Bestellung der Kassenprüfer unmittelbar im Anschluss an ihre abgelaufene Amtszeit ist zulässig. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt per vorgegebenen Rhythmus (s.Pos 5) durch die Hauptversammlung.

§ 25 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Gesamtvorstand (§ 17) ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Als ständiger und beschließender Ausschuss kann ein Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss (§ 26) eingesetzt werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können, soweit sie nicht Vorstandsmitglied sind, zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands eingeladen werden. Sie nehmen dann mit beratender Stimme teil.

§ 26 Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich durch entsprechende Erfordernis und ist durch die gf. Vorstandschaft zu beschließen.
Die zeitliche Festlegung regelt sich durch die vorgegebene Maßnahme.

§ 27 Abteilungen

Derzeit bestehen keine besonderen Abteilungen.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die keine anderen Beschlüsse fasst.

- (2) Zu der außerordentlichen Hauptversammlung nach Abs. 1 sind alle Vereinsmitglieder schriftlich einzuladen, wobei auf die beabsichtigte Vereinsauflösung hinzuweisen ist. Die §§ 21, 22 und 23 gelten entsprechend.
- (3) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstands.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Vereinskassier sowie der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB bzw. nach den zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waghäusel zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports oder für einen Nachfolgeverein verwenden muss.

gezeichnet

Jagd Gesellschaft 1972 e.V.

1.Vorsitzender / Oberschützenmeister	Klaus Körber
2.Vorsitzende / Schützenmeister	Slawomir Nicinski
Schatzmeister
Schriftführer	Mona Reichel

Wiesental-Waghäusel, den 21. März 2020

(Tag der Jahreshauptversammlung)